

Skript zur Vorlesung
Deutsches, Europäisches und Internationales Flüchtlingsrecht
WS 2014/2015

Stand: 01.10.2014

Präliminarien.....	2
Vorlesungsplan.....	5
Statistik.....	6
Exkurs I: Sichere Herkunftsstaaten	10
Exkurs II: „Systemische Mängel“ im Falle bereits erfolgter Anerkennung	11
Übungsfälle.....	13
Familiennachzug.....	13
Flüchtlingsbegriff – Inklusionsklauseln	14
Flüchtlingsbegriff – Exklusionsklauseln	15
Subsidiärer Schutz	16
Beendigungsklauseln.....	17

Email: rlc@recht.uni-giessen.de

Präliminarien

Kontaktdaten:

<u>RLC Website:</u>	http://www.refugeelawclinic.de
<u>RLC Büro:</u>	Janina.Giesecking@recht.uni-giessen.de Laura.Hilb@recht.uni-giessen.de rlc@recht.uni-giessen.de Tel.: 99 211 66
<u>Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann:</u>	Paul.Tiedemann@recht.uni-giessen.de

Materialien

downloadbar unter <http://www.refugeelawclinic.de>

1. Vorlesungsplan
2. Dieses Skript
3. Nachfragen zu jeder Vorlesung (Grundlage der Abschlussklausur)

Literatur

Paul Tiedemann:
Flüchtlingsrecht
Die materiellen und verfahrensrechtlichen
Grundlagen.
Berlin/Heidelberg: Springer 2014
ISBN 978-3-662-43656-1
ISBN 978-3-662-43657-8 (eBook)



Die Vorlesung folgt dem Buch. Das Buch ist erforderlich für

- Vorbereitung
- Nacharbeit
- Falldiskussionen in der Vorlesung
- Nachschlagewerk
- Literaturhinweise
- Prüfungsgrundlage

Ausländerrecht
 Textausgabe
 27. Auflage
 München: C. H. Beck 2014
 12,90 EUR



Leistungsnachweise

Einfacher Teilnahmechein: Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, nachgewiesen durch Eintragung in die Anwesenheitsliste.
 (ohne Note u. Creditpoints)

Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als zweimal fehlt. Die erste Vorlesung am 13.10.2014 zählt dabei nicht.

Qualifizierter Teilnahmechein: Regelmäßige Teilnahme
 (mit Note und ggf. Creditpoints) Erfolgreiche Abschlussklausur (mindestens 4 Punkte)
 AFK Studierende erhalten 5 Creditpoints

Es werden grundsätzlich alle Fehlstunden berücksichtigt, unabhängig davon, aus welchen Gründen der/die Studierende an der Teilnahme gehindert war. Weder ärztliche Atteste noch die Beanspruchung durch familiäre Pflichten oder durch andere Lehr- und Prüfungsveranstaltungen können die Teilnahme an der Vorlesung ersetzen! Ein einfacher oder ein qualifizierter *Teilnahmechein* bescheinigt nämlich die Teilnahme und nicht die (ggf. wohl begründete) Nichtteilnahme an der Veranstaltung.

Die weiteren Phasen des theoretischen Teils des Projekts:

1. RLC Praktikum

Das RLC-Praktikum ist Voraussetzung für die spätere Zulassung zur aktiven Beratungsarbeit. Das Praktikum wird in den Semesterferien im Anschluss an das Wintersemester durchgeführt. Es soll mindestens einen Monat dauern. Es dient der Vorbereitung des Seminars im Sommersemester und ist deshalb Voraussetzung für die Teilnahme an diesem. Das Praktikum wird als Wahlpraktikum nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 JAO anerkannt.

Voraussetzung: Mitarbeit in der Projektgruppe
 qualifizierter Teilnahmechein aus der Vorlesung

Wer die Vermittlung eines Praktikumsplatzes wünscht, sollte sich möglichst frühzeitig, aber auch verbindlich anmelden unter rlc@recht.uni-giessen.de

Die RLC vermittelt Praktikumsstellen bei Rechtsanwälten, NGOs, Behörden und Gerichten) Praktikumsstellen im Ausland können auf Wunsch vermittelt werden, „solange Vorrat reicht“.

Die Vereinbarung eines Praktikumsplatzes auf Eigeninitiative, also ohne Vermittlung der RLC ist möglich und erwünscht. Dies setzt aber die vorherige Genehmigung der selbst gesuchten Praktikumsplätze durch die RLC voraus. Der Praktikumsplatz muss dem vorgegebenen Praktikumsprofil entsprechen, das auf der Website zur Verfügung steht.

Die Praktikumsstelle sollte nach Möglichkeit die Gelegenheit bieten, eine Fallgeschichte selbst zu ermitteln und in einem Protokoll niederzulegen.

2. Seminar

Seminarteilnehmer haben ein schriftliches Rechtsgutachten auf der Basis der im Praktikum ermittelten Fallgeschichte zu erarbeiten. Sofern während des Praktikums keine Gelegenheit bestand, eine Fallgeschichte selbst zu ermitteln, kann auch ein von Dritten erstelltes Protokoll (z. B: auch Anhörungsprotokoll des BAMF) zugrunde gelegt werden.

Das eigentliche Seminar findet als Blockseminar am Ende des Semesters statt. Dabei haben die Seminarteilnehmer einen mündlichen Vortrag über das von Ihnen erstellte Rechtsgutachten zu präsentieren oder über Teilaspekte, die im Zusammenhang mit dem Rechtsgutachten stehen.

Im Falle der erfolgreichen Teilnahme an dem Seminar werden Seminarscheine im Schwerpunktbereich 4 oder 5 erteilt.

3. Übung (RA Dr. Hocks)

Die Übung dient der Vertiefung zur VL „Deutsches, Europäisches und Internationales Flüchtlingsrecht“ im SoSe 2015. Es werden asylrechtliche Fälle aus der anwaltlichen Praxis diskutiert, der Umgang mit der Beratungssituation erörtert und die Technik der Recherche von Herkunftslandinformationen vermittelt.

Wahlveranstaltung im Schwerpunktbereich 4.

Vorlesungsplan

13.10.2014	Einführung, Vorstellung des Projekts
20.10.2014	Geschichte des Asylrechts
27.10.2014	Einführung in das allgemeine Ausländerrecht
03.11.2014	Fortsetzung
10.11.2014	Einführung in die Rechtsgrundlagen des Asylrechts
17.11.2014	Der Flüchtlingsbegriff – Inklusionsklauseln
24.11.2014	Fortsetzung
01.12.2014	Der Flüchtlingsbegriff – Exklusionsklauseln*
08.12.2014	Fortsetzung
15.12.2014	Subsidiärer Schutz
12.01.2015	Beendigungsklauseln
19.01.2015	Das Asylverfahren**
26.01.2015	Fortsetzung
02.02.2015	Aufbau eines flüchtlingsrechtlichen Gutachtens
02.02.2015	Klausur
09.02.2014	Gibt es ein Menschenrecht auf Migration oder Asyl?

Ort und Zeit: Hörsaal 2 (Hörsaalgebäude Licherstraße), 14:00 - 16:00 Uhr.

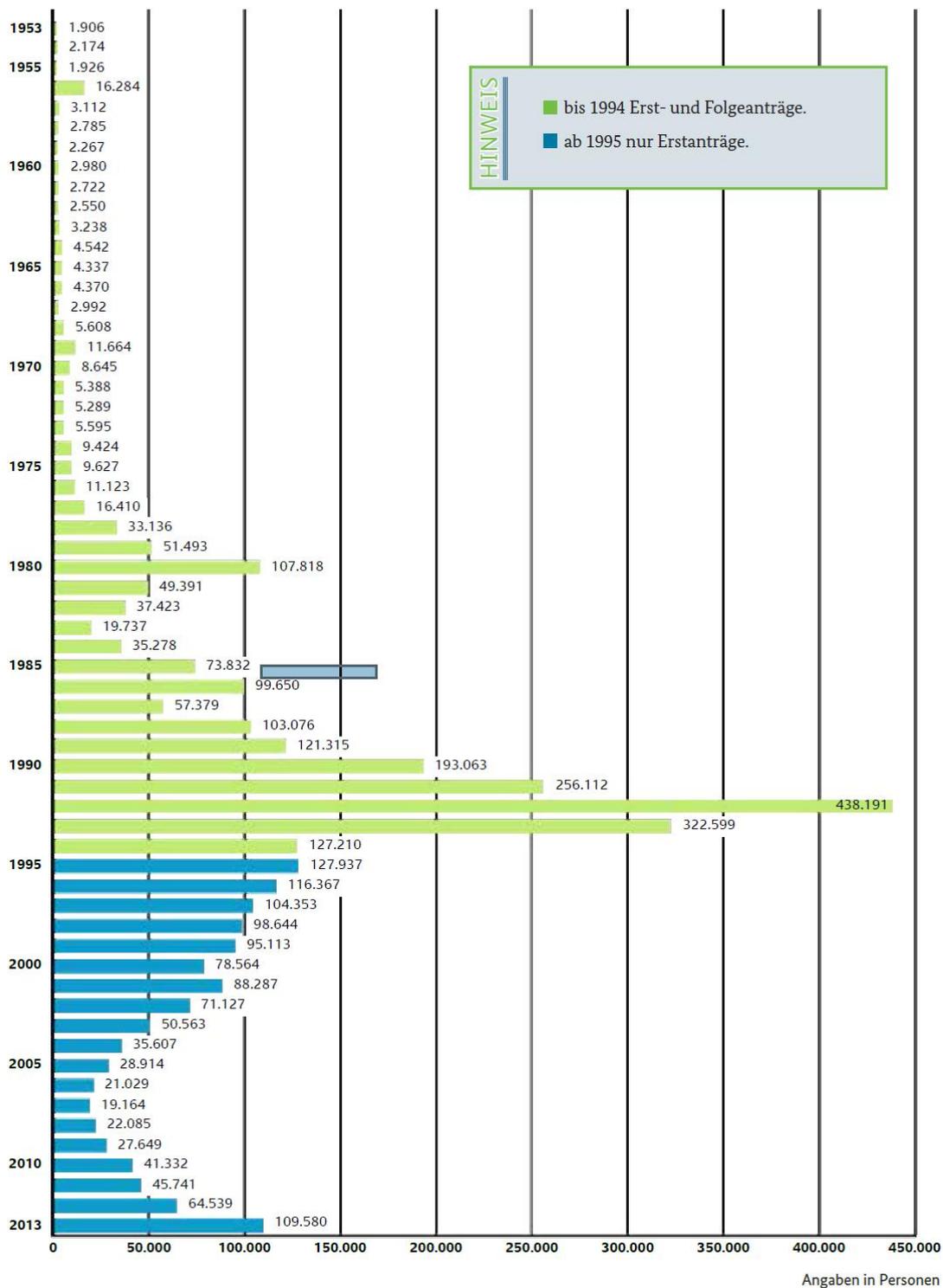
Ort und Zeit für die Klausur: Hörsaal 24a (Hörsaalgebäude Licherstraße), 16:00 - 18:00 Uhr.

* Zu dem Thema „Sichere Herkunftsstaaten“ finden Sie in diesem Skript einen Exkurs zum Selbststudium. In der Vorlesung wird darauf nur kurz eingegangen.

** Im Zusammenhang mit dem Thema Dublin III und der Regelung für Mitgliedsstaaten, in denen systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen bestehen, finden Sie zum Selbststudium in diesem Skript einen Exkurs zu dem Problem „systemischer Mängel“, denen bereits anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte ausgesetzt sein können. In der Vorlesung kann auf diese Problematik nur am Rande eingegangen werden.

Statistik

Asylstatistik Deutschland:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 - ab 1995 nur Erstanträge



Quelle: BAMF (Hrsg.): Asyl in Zahlen 2013 - <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013.pdf>, S. 11

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:

2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564

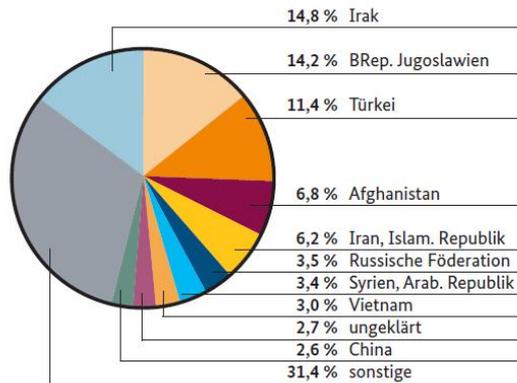


Abbildung I - 6:

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

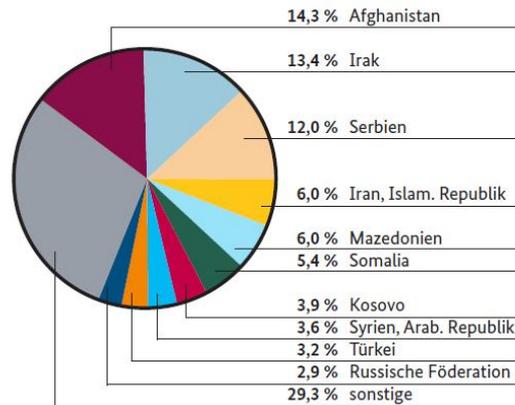


Abbildung I - 5:

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

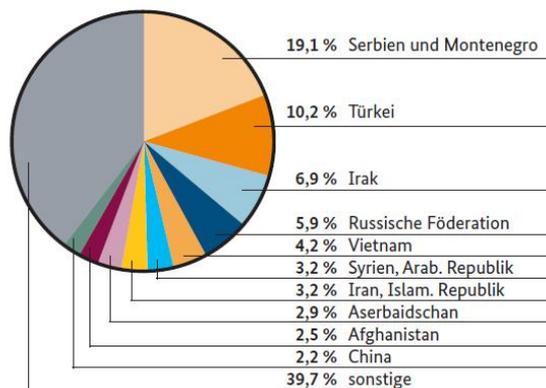
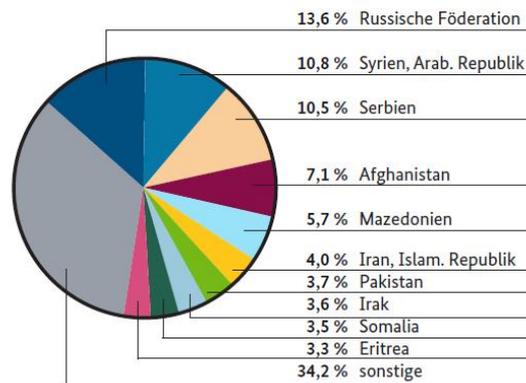


Abbildung I - 7:

2013

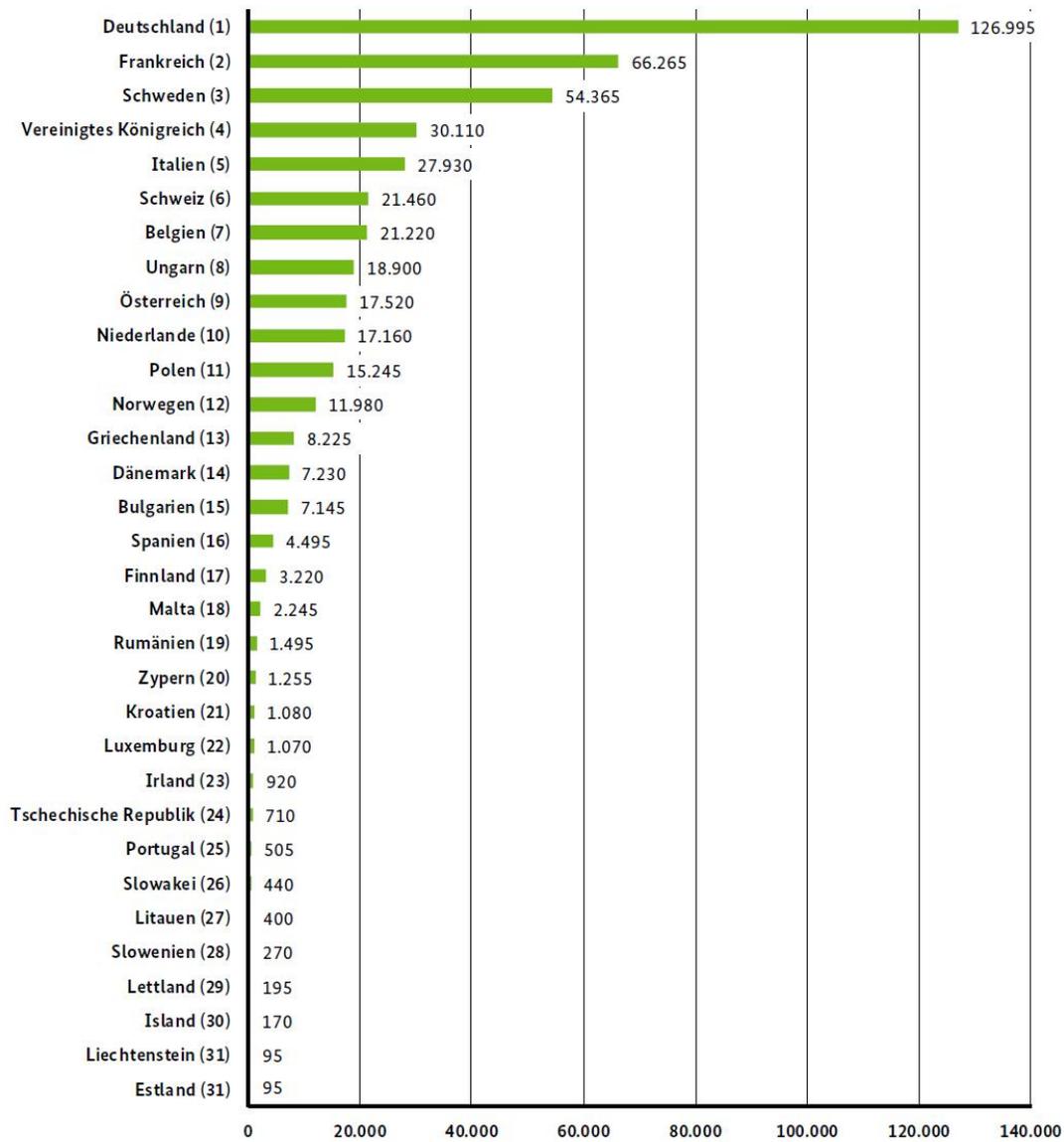
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 109.580



Quelle: BAMF (Hrsg.): Asyl in Zahlen 2013 -

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013.pdf>, S. 20

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2013



Quelle: Eurostat
Abfragezeitpunkt: 14.05.2014

Quelle: BAMF (Hrsg.): Asyl in Zahlen 2013 -
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013.pdf>, S. 28

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2013

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	21.505	3.910	18,2%	2.375	11,0%	k.A.	k.A.
Bulgarien	2.810	180	6,4%	2.280	81,1%	k.A.	k.A.
Dänemark	7.010	1.600	22,8%	1.130	16,1%	80	1,1%
Deutschland	76.360	10.915	14,3%	7.005	9,2%	2.205	2,9%
Estland	55	5	9,1%	0	0,0%	0	0,0%
Finnland	3.190	540	16,9%	785	24,6%	295	9,2%
Frankreich	61.715	9.140	14,8%	1.565	2,5%	k.A.	k.A.
Griechenland	13.080	255	1,9%	175	1,3%	70	0,5%
Irland	840	130	15,5%	20	2,4%	k.A.	k.A.
Italien	25.250	3.110	12,3%	5.550	22,0%	7.525	29,8%
Kroatien	185	5	2,7%	15	8,1%	k.A.	k.A.
Lettland	95	5	5,3%	20	21,1%	k.A.	k.A.
Litauen	175	15	8,6%	40	22,9%	k.A.	k.A.
Luxemburg	1.250	110	8,8%	25	2,0%	k.A.	k.A.
Malta	1.905	45	2,4%	1.445	75,9%	115	6,0%
Niederlande	15.590	1.235	7,9%	3.460	22,2%	4.850	31,1%
Österreich	16.640	3.165	19,0%	1.760	10,6%	k.A.	k.A.
Polen	2.895	195	6,7%	120	4,1%	370	12,8%
Portugal	305	20	6,6%	115	37,7%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.435	385	26,8%	530	36,9%	5	0,3%
Schweden	45.120	6.750	15,0%	16.145	35,8%	1.125	2,5%
Slowakei	190	5	2,6%	30	15,8%	35	18,4%
Slowenien	195	25	12,8%	15	7,7%	k.A.	k.A.
Spanien	2.380	205	8,6%	325	13,7%	5	0,2%
Tschechische Republik	920	90	9,8%	240	26,1%	15	1,6%
Ungarn	4.545	175	3,9%	185	4,1%	5	0,1%
Vereinigtes Königreich	22.485	7.475	33,2%	70	0,3%	960	4,3%
Zypern	800	35	4,4%	125	15,6%	10	1,3%
Summe EU	328.925	49.715	15,1%	45.535	13,8%	17.670	5,4%
Island	180	5	2,8%	5	2,8%	0	0,0%
Liechtenstein	65	0	0,0%	5	7,7%	0	0,0%
Norwegen	11.830	4.495	38,0%	995	8,4%	285	2,4%
Schweiz	16.690	3.115	18,7%	870	5,2%	2.405	14,4%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2014

Quelle: BAMF (Hrsg.): Asyl in Zahlen 2013 -
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013.pdf>, S. 31

Exkurs I: Sichere Herkunftsstaaten

Nach § 29a Abs. 1 AsylVfG ist *der Asylantrag* eines Ausländers aus einem Sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Der Asylantrag umfasst nicht nur den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG, sondern auch den Antrag auf Zuerkennung eines der beiden internationalen Schutzstatus im Sinne des Unionsrechts. Daher ist auch der Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz offensichtlich unbegründet, wenn der Asylsuchende aus einem Sicheren Herkunftsstaat kommt und den Gegenbeweis nicht führen kann.

Die unionsrechtliche Grundlage für die Sichere-Drittstaaten-Regelung ist Art. 36, 37 RL 2013/32/EU v. 26.06.2013 (ABl. EU Nr. L 180/60) zu *gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes* (VerfahrensRL). Diese Regelung verlangt nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, aufgrund deren die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Vorgaben der VerfahrensRL Sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. Solche Vorschriften existieren in Deutschland aber nicht. Es gibt hier insoweit nur die Ermächtigungsgrundlage aus Art. 16a Abs. 3 GG. Die bezieht sich aber nur auf Sichere Herkunftsstaaten im Hinblick auf politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG und nicht auf Sichere Herkunftsstaaten im Hinblick auf Verfolgung oder Beibringung ernsthaften Schadens im Sinne des internationalen Schutzes nach EU-Recht. Der gravierendste Unterschied liegt darin, dass politische Verfolgung nur vom Staat ausgehen oder von quasistaatlichen Institutionen ausgehen kann, während Verfolgung oder Beibringung eines ernsthaften Schadens im Sinne des internationalen Schutzes auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen kann.

Das zeigt sich auch an § 29a AsylVfG. Ihrem Wortlaut nach bezieht sich diese Vorschrift nur auf Staaten „im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes“ und nicht auf Staaten im Sinne der VerfahrensRL. Außerdem kann im Einzelfall die gesetzliche Vermutung der Sicherheit des Herkunftsstaates nur im Hinblick auf drohende *politische Verfolgung* widerlegt werden.

Die Bundesregierung hat in dem Gesetzentwurf zur Aufnahme von Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien in die Liste nach § 29a Abs. 2 AsylVfG (BR Drs 183/14) zwar dargelegt, dass die Bestimmung dieser Länder auch den Vorgaben der VerfahrensRL entspricht. Die Analyse der Lage in den genannten Staaten befasst sich aber so gut wie ausschließlich mit der Frage staatlicher Verfolgung und nicht mit dem Aspekt nicht-staatlicher Verfolgung und mit dem Grad, in dem dagegen staatlicher Schutz in Anspruch genommen werden kann. Deshalb bleiben zahlreiche Stellungnahmen offizieller Stellen und NGOs dabei unerwähnt (vgl. dazu Karin Waringo: *Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland? Eine Auswertung von Quellen zur Menschenrechtssituation*, hrsg. von Pro Asyl, Frankfurt 2013). Die Ignoranz gegenüber Informationen internationaler Organisationen, die bei Waringo erwähnt sind, dürfte mit Art. 37 Abs. 3 VerfahrensRL nicht vereinbar sein.

Exkurs II: „Systemische Mängel“ im Falle bereits erfolgter Anerkennung

Viele Asylsuchende, die zuerst etwa in Griechenland oder in anderen Dublin-Staaten den Boden des Dublin-Raums betreten, wandern entgegen der an sich gegebenen Zuständigkeit dieses Staates in andere Dublin-Staaten weiter, damit über ihren Asylantrag dort entschieden wird. Wenn sie geltend machen können, dass es in dem an sich zuständigen Dublin-Staat wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, dürfen die Asylsuchenden nicht nach dort zurücküberstellt werden (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 VO (EU) Nr. 604/2013). Das Verfahren ist dann in einem anderen Dublin-Staat durchzuführen (zu den Einzelheiten siehe Vorlesung).

Diese Regelungen gelten aber nur für den Fall, dass der Ausländer noch nicht als international Schutzsuchender anerkannt worden ist, sei es, dass das Asylverfahren noch läuft, sei es, dass sein Antrag abgelehnt worden ist und er einen Folgeantrag gestellt hat.

Ein besonderes Problem ergibt sich indessen für anerkannte international Schutzberechtigte, die wegen der desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse im Aufnahmeland keinen Arbeitsplatz finden und folglich ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und die andererseits auch kein staatliches System der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können, weil es ein solches System in dem betreffenden Land nicht gibt.

Auf der Grundlage des Flüchtlingsrechts gibt es in diesem Fall keinen Anspruch auf Sozialhilfe gegen den Aufnahmestaat. Nach Art. 23 GFK schulden die Aufnahmestaaten einem Flüchtling, der sich rechtmäßig auf ihrem Staatsgebiet aufhält, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstiger Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen. Wenn es in dem betreffenden Land (z.B. Italien) auch für die eigenen Staatsbürger keine Sozialhilfe gibt, werden Flüchtlinge nicht rechtswidrig behandelt, wenn sie keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen können.

Häufig wird es so sein, dass arbeitslose Flüchtlinge in einer erheblich schwierigeren Lage sind als arbeitslose Inländer. Denn in Ländern, in denen es keine staatliche Sozialhilfe gibt, existieren gewöhnlich familiäre Netzwerke, die ihre in Not geratenen Angehörigen auffangen. Auf ein solches Netzwerk kann ein Flüchtling häufig nicht zurückgreifen. Diese Situation führt dazu, dass die Betroffenen in die Länder Nordeuropas weiterwandern, wo die wirtschaftliche Lage besser ist. Anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte genießen in der EU aber keine Freizügigkeit. Sie dürfen sich nur in dem Land aufhalten, in dem sie anerkannt worden sind, und erhalten von diesem Land zu diesem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis. Erst wenn sie sich seit fünf Jahren mit Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik aufhalten und auch die übrigen Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 AufenthG erfüllen, können sie eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bekommen und die mit diesem Titel verbundene eingeschränkte EU-Freizügigkeit genießen.

Viele in anderen Ländern anerkannte international Schutzberechtigte wollen in Deutschland deshalb ein Bleibe-recht dadurch erlangen, dass sie hier erneut einen Asylantrag stellen.

In diesem Fall kommt eine Überstellung in den Staat, in dem die Betroffenen als international Schutzberechtigte anerkannt worden sind, nicht in Betracht. Denn die Dublin III-VO regelt nicht den Fall, dass ein bereits anerkannter international Schutzberechtigter in einem anderen Dublin-Staat erneut einen Asylantrag stellt.

Das BAMF kann, wie das BVerwG entschieden hat, über den Asylantrag aber gleichwohl nicht inhaltlich entscheiden. Denn nach § 60 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 AufenthG entscheidet das BAMF nicht über die Frage, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, wenn er bereits außerhalb des Bundesgebiets als ausländischer Flüchtling nach der GFK oder als subsidiär Schutzberechtigter nach EU-Recht anerkannt worden ist (BVerwG, Urt. v. 17.06.2014 – 10 C 7.13 –). Das BVerwG verweist insoweit auf Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU - Asylverfahrensrichtlinie 2013 -, wonach der nationale Gesetzgeber die Möglichkeit hat, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zu behandeln, wenn dem Ausländer bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Mangels Sachentscheidungsinteresse ist der Asylantrag eines in einem anderen Dublin-Staat anerkannten international Schutzberechtigten nicht zulässig (so auch schon BVerwG, Urt. v. 13.02.2014 – 10 C 6.13 –, NVwZ-RR 2014, 487).

Es kommt in Betracht, dass die Abschiebung eines international Schutzberechtigten in einen anderen EU-Staat nach § 60 Abs. 7 AufenthG verboten ist, weil ihm dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Wenn der Ausländer vor dem BAMF einen Asylantrag gestellt hat, dann ist das BAMF nach § 31 Abs. 3 AsylVfG verpflichtet, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen. Das gilt nur dann nicht, wenn dem Ausländer internationaler Schutz „zuerkannt wird“, nicht also, wenn ihm der internationale Schutz schon zuerkannt ist. Da das BAMF den Asylantrag als unzulässig abzulehnen hat, erkennt es den internationalen Schutz nicht zu. Daher kommt § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG nicht zur Anwendung.

Das BVerwG scheint das in seiner Entscheidung vom 17.06.2014 offenbar anders zu sehen. Folgt man dieser Auffassung, so hat die Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anordnung der Abschiebung über das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG zu entscheiden.

Zu beachten ist auch das *Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge* vom 16.10.1980. Danach geht die Verantwortung für Flüchtlinge im Sinne der GFK auf den Aufenthaltsstaat über, wenn sich der in einem anderen Land anerkannte Flüchtling mit Flüchtlingsausweis und mit Billigung des Aufenthaltsstaates länger als zwei Jahre dort aufhält.

Literatur zu diesem Thema:

Julian Lehmann: Anerkennung als Hindernis: Weiterwandende Flüchtlinge. In: Asylmagazin 1-2/2014, S. 4ff.

Reinhard Marx: Spontane Binnenwanderung international Schutzberechtigter in der Union. InfAuslR 2014, 227

Übungsfälle

Familiennachzug

A, ein indischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2006 in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag wurde im Juni 2007 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Wenig später lernte A in Wiesbaden die 17jährige deutsche Staatsangehörige C kennen. Aus der Verbindung ging das Kind K hervor. Nachdem es in der gemeinsamen Wohnung des Paares zu Gewalttätigkeiten gegen den erst wenige Wochen alten Sohn gekommen war, entzog das Amtsgericht Wiesbaden beiden Eltern das Sorgerecht und bestellte das Jugendamt zum Vormund für K und verfügte ein beaufsichtigtes Besuchsrecht von zweimal monatlich zwei Stunden. Das Jugendamt gab K in eine Pflegefamilie, in der er nach Ansicht des Amtes auch in Zukunft bleiben sollte. Wenig später trennten sich die Eltern. Die Kindesmutter zog nach Sachsen um und kümmert sich nicht mehr um das Kind.

A erkannte die Vaterschaft für K an und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit seinem Kind.

Im Verfahren über die beantragte Aufenthaltserlaubnis teilte das Jugendamt auf Anfrage der Ausländerbehörde mit, dass A von der Möglichkeit, sein Kind zweimal im Monat für zwei Stunden zu sehen, regelmäßig Gebrauch mache. Die Beziehung von A zu seinem Sohn K sei aber kein Vater-Kind-Verhältnis im engeren Sinne. K nehme A als eine Person wahr, die zu seinem Leben dazugehöre, was er genieße. Er erlebe seinen Vater „als Besuchsvater“. Momentan sei der Kontakt vergleichbar mit dem zu einem Patenkind. Wenn der Vater aus dem Leben verschwinde, dann sei das allerdings ein negativer Punkt in K's Leben.

Hat A einen Anspruch auf Erteilung einer AE?

Lösungsvorschlag: Tiedemann, Flüchtlingsrecht S. 144

Flüchtlingsbegriff – Inklusionsklauseln

Fall 1

Variante 1 A hat sein Heimatland verlassen und sucht um Asyl nach, weil er einen Einberufungsbefehl erhalten hat, aber keinen Wehrdienst leisten will. Ihm droht im Falle seiner Rückkehr Gefängnis wegen Wehrdienstentziehung bis zu einem Jahr. Er kann den Wehrdienst durch Zahlung einer Sondersteuer in Höhe von 10.000 EUR abwenden, die er auch in Raten zahlen kann.

Variante 2 A hat sein Heimatland verlassen und sucht um Asyl nach, weil er einen Einberufungsbefehl erhalten hat, aber keinen Wehrdienst leisten will. Ihm droht im Falle seiner Rückkehr Gefängnis wegen Wehrdienstentziehung bis zu einem Jahr. Wegen seiner Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe X besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass er während der Haft gefoltert wird.

Variante 3 A hat sein Heimatland verlassen und sucht um Asyl nach, weil er einen Einberufungsbefehl erhalten hat, aber aus Gewissensgründen keinen Wehrdienst leisten kann. Ihm droht im Falle seiner Rückkehr Gefängnis wegen Wehrdienstentziehung bis zu einem Jahr – wie jedem anderen Wehrdienstverweigerer auch.

Variante 4 A hat sein Heimatland verlassen und sucht um Asyl nach, weil er einen Einberufungsbefehl erhalten hat. Er gehört der christlichen Minderheit in einem moslemischen Staat an. Mit hoher Wahrscheinlichkeit läuft er Gefahr, in der Kaserne von seinen Kameraden zwangsweise beschnitten zu werden. Es existiert eine Dienstweisung des Verteidigungsministeriums, wonach diese Praxis verboten ist. Zu Disziplinar- oder Strafverfahren ist es in ähnlichen Fällen bisher nicht gekommen.

Erfüllt A die Inklusionsklauseln des Flüchtlingsbegriffs?

Lösungsvorschlag: Tiedemann, Flüchtlingsrecht S. 145

Fall 2

A ist eine 25jährige iranische Staatsangehörige. Sie stellt einen Asylantrag und macht geltend, im Iran von ihren Eltern gegen ihren Willen mit einem Mann verheiratet worden zu sein, der sie ständig misshandelt, eingesperrt und daran gehindert habe, eine Berufsausbildung fortzusetzen, die sie schon vor der Eheschließung begonnen hätte. Nachdem sie von ihm erwischt worden sei, wie sie heimlich das Haus verlassen hatte, um die Ausbildung fortzusetzen, sei sie schwer geschlagen worden. Ihr Bruder, den sie davon verständigt habe, habe sie darauf aus der Wohnung befreit und ihr die Flucht nach Deutschland ermöglicht.

Prüfen Sie, ob A einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und/oder auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.

Lösungsvorschlag: Tiedemann, Flüchtlingsrecht S. 147

Flüchtlingsbegriff – Exklusionsklauseln

A ist russischer Staatsbürger tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im Jahre 2002 zusammen mit seinem Bruder und einem Freund auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein und stellte hier einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt trug er Folgendes vor:

Er habe zusammen mit seinen Eltern und seinem Bruder in einem kleinen Dorf in Tschetschenien gelebt. Eines Tages sei sein Bruder im Rahmen einer so genannten Säuberungsaktion von der russischen Armee verhaftet worden. Darauf habe er zusammen mit dem Freund beschlossen, den Bruder zu befreien. Zu diesem Zweck habe man auf einem Markt, auf dem auch russische Armeeingehörige einkaufen, einen Offizier kidnappen und dann gegen den Bruder austauschen wollen. Der Offizier, den sie kidnappen wollten, sei aber von zwei Soldaten begleitet gewesen. Deshalb hätten sie die Soldaten mit Pistolen, die sie unter ihrer Zivilkleidung heimlich mitgeführt hätten, zunächst erschossen. Dann hätten sie den Offizier ergreifen und verschleppen können. Sie hätten ihn dann zu einer Gruppe von Widerstandskämpfern gebracht. Diese Gruppe habe ihn in Gewahrsam genommen, Kontakt mit der russischen Armee aufgenommen und den Gefangenenaustausch mit seinem Bruder ausgehandelt. Nach dessen Freilassung seien er, der Bruder und der Freund sofort nach Deutschland geflohen, weil in Russland landesweit nach ihnen gesucht werde. Über den Reiseweg verweigerte A jegliche Angaben. Eine EURODAC-Anfrage blieb ergebnislos.

Aus Lageberichten über Russland und Tschetschenien steht hinreichend sicher fest, dass die russischen Behörden diese Aktion im Lichte des separatistischen Kampfes der Tschetschenen betrachten und ihr daher politischen Charakter zumessen. Tschetschenische Widerstandskämpfer müssen in russischer Haft mit Folter rechnen.

Prüfen Sie, ob A einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.

Lösungsvorschlag: Tiedemann, Flüchtlingsrecht, S. 148

Subsidiärer Schutz

Fall 1

Variante 1 A hat mit seiner Ehefrau und drei minderjährigen Kindern in einem Dorf in der Provinz Paktia in Afghanistan gelebt. Dort herrscht ein bewaffneter Konflikt zwischen Regierungstruppen und ISAF-Truppen auf der einen und Taliban auf der anderen Seite. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen wurde das Dorf von Taliban-Einheiten mit Raketen beschossen, weil sie Regierungstruppen in dem Dorf vermuteten. Dabei ging das Haus der Familie in Flammen auf. Im März 2011 gelang es ihnen zu fliehen und von Pakistan aus nach Deutschland zu fliegen. Sie stellen einen Asylantrag. Wie ist zu entscheiden?

Variante 2 A hat mit seiner Ehefrau und drei minderjährigen Kindern in einem Dorf in der Provinz Paktia in Afghanistan gelebt. Dort herrscht ein bewaffneter Konflikt zwischen Regierungstruppen und ISAF-Truppen auf der einen und Taliban auf der anderen Seite. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen werden oft Dörfer beschossen und die Wohnungen von Zivilisten zerstört. A und seiner Familie ist bisher nichts geschehen. Aus Furcht, dass sich das ändern könnte, verließen sie im März 2011 ihr Land und flogen von Pakistan aus nach Deutschland. Sie stellen einen Asylantrag. Wie ist zu entscheiden?

Lösungsvorschlag: Tiedemann, Flüchtlingsrecht, S. 150

Fall 2

A ist ein vierzehnjähriges Mädchen, das nach seinem Aussehen und der Sprache, die es spricht, eine Vietnamesin sein muss. Sie wird im Transitbereich des Frankfurter Flughafens ohne Begleitung eines Erwachsenen aufgefunden und erzählt der Bundespolizei folgende Geschichte: Sie sei mit zwei Jahren, nach dem Tod der Eltern, in ein Waisenhaus in Hai Phong (Vietnam) gekommen. Damals habe sie nur noch Kontakt zu ihrer Großmutter gehabt, die sich aber wegen ihres Alters nicht ständig habe um sie kümmern können. Als sie neun Jahre alt war, sei sie von einem chinesischen Ehepaar vietnamesischer Abstammung adoptiert und nach China gebracht worden. Dort sei sie aber nicht wie eine Tochter, sondern wie eine Arbeitsmagd behandelt worden. Sie habe nicht auf die Schule gehen dürfen und auch nicht Chinesisch lernen können. Sie habe sich ausschließlich im Haus aufhalten dürfen, wo sie arbeiten musste. Ab und zu habe sie mit der Großmutter telefonieren dürfen. Die sei aber dann gestorben. Vor einigen Tagen sei ein Mann gekommen und die „Adoptiveltern“ hätten sie aufgefordert, in dessen Auto zu steigen. Zuvor hätten sie ihr einen Zettel mit einer Telefonnummer mitgegeben. Der Mann habe nur chinesisch gesprochen. Sie habe angenommen, an ihn verkauft worden zu sein, damit sie für ihn arbeitet. Der Mann habe sie dann aber zu einem Flughafen gebracht und sei mit ihr nach Frankfurt geflogen. Dort habe er sie aufgefordert, sich im Transitbereich auf eine Bank zu setzen. Dann sei er verschwunden und nicht mehr wiedergekommen.

Die Bundespolizei veranlasst die Bestellung des Jugendamtes der Stadt Frankfurt zum Pfleger in allgemeinen Angelegenheiten und Rechtsanwalt B zum Pfleger in rechtlichen Angelegenheiten durch das Vormundschaftsgericht. Rechtsanwalt B stellt darauf für A einen Asylantrag.

Das Bundesamt führt eine Anhörung von A durch. Dabei wiederholt sie ihr Vorbringen vor der Bundespolizei. A wirkt glaubwürdig. Sie ist allerdings nicht in der Lage, eine plausible Erklärung für die Ereignisse zu geben, die ihr widerfahren sind. Sie versteht sie selbst nicht. Inzwischen hat A Kontakt mit einer in München lebenden Tante, von deren Existenz sie zuvor nichts wusste. Dieser gehört die Telefonnummer, die man A mitgegeben hatte.

Wie ist zu entscheiden?

Lösungsvorschlag: Tiedemann, Flüchtlingsrecht, S. 152

Beendigungsklauseln

Fall 1

A ist irakischer Staatsbürger. Er wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 27.01.1995 als Asylberechtigter anerkannt und die Flüchtlingseigenschaft festgestellt. Der Bescheid beruht auf der Feststellung, dass A, ein chaldäischer Christ, vor seiner Ausreise im Gebiet um Suleimanya (Irakisch-Kurdistan) als Bürgermeister und später als Rechtsanwalt tätig gewesen ist. Er ist in das Fadenkreuz des Regimes unter Saddam Hussein geraten, weil man ihn in Verdacht hatte, Kontakte zu Führern der kurdischen Opposition zu haben.

Mit Bescheid vom 03.07.2006 widerrief das Bundesamt die Anerkennung der Asylberechtigung und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit der Begründung, nach dem Sturz Saddam Husseins sei der Kläger keiner asylrelevanten Verfolgung mehr ausgesetzt.

Die Lage im Irak zum Zeitpunkt der Entscheidung (Januar 2007) ist wie folgt: Es herrscht ein Klima allgegenwärtiger Gewalt. Muslimische Gruppen, nicht selten die Nachbarn, attackieren und berauben Christen oder drohen mit deren Ermordung, wenn sie ihnen nicht ihr Eigentum übertragen und das Land verlassen. Nicht selten kommt es auch tatsächlich zu Tötungen.

Ist der Widerrufsbescheid rechtmäßig?

Lösungsvorschlag: Tiedemann, Flüchtlingsrecht, S. 153

Fall 2

Mit Bescheid vom 11.07.2005 erkannte das BAMF dem A, einem ägyptischen Staatsangehörigen, die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft zu. A hatte nämlich als Student in Ägypten wiederholt öffentlich zur Rückkehr zum traditionellen Islam aufgerufen und im Rahmen dieser Tätigkeit Vorträge gehalten und Demonstrationen organisiert. Wegen dieser Tätigkeit war er mehrfach verhaftet worden. Schließlich ist er geflohen, weil zu Unrecht wegen Mordes nach ihm gefahndet worden war.

Im Mai 2011 leitete der Generalbundesanwalt aufgrund einer anonymen Anzeige, mit der der Kläger u. a. der Planung von Anschlägen in Deutschland bezichtigt wurde, gegen diesen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB) ein. Dieses Verfahren stellte der Generalbundesanwalt im Oktober 2011 ein. In der Begründung wurde u. a. ausgeführt: Die Ermittlungen hätten keine konkreten Anhaltspunkte für die Begehung terroristischer Straftaten oder die Erfüllung des § 129a StGB erbracht. Allerdings habe sich bestätigt, dass der Kläger radikal-islamischem Gedankengut anhängte und dieses auch verbreite, insbesondere weit verzweigte Kontakte innerhalb der islamistischen Szene im In- und Ausland unterhalte. Es hätten sich Hinweise ergeben, dass der Kläger sich durch seine Predigten der Volksverhetzung (§ 130 StGB) strafbar gemacht habe. Ferner sei er führendes Mitglied der ägyptischen fundamentalistischen Gruppierung "Al- Jihad Al-Islami". In dem in Bezug genommenen Schlussbericht des Bundeskriminalamts (BKA) vom 6. Dezember 2004 heißt es, "Al-Jihad Al-Islami" werde als Terrororganisation angesehen. Nachrichtendienstlichen und polizeilichen Erkenntnissen zufolge habe der Kläger als Imam einer Moschee in Münster und der Islamischen Gemeinschaft in Minden das radikale Gedankengut des "Jihad", also des "heiligen Kriegs gegen die westliche Welt", gepredigt und gelte bundesweit in Kreisen islamischer Fundamentalisten als meinungsbildende Autorität. Die Staatsanwaltschaft Bielefeld erhob wenig später beim zuständigen Amtsgericht Anklage wegen Volksverhetzung. Das Strafverfahren wurde in der mündlichen Verhandlung unter der Auflage, dass der Kläger 200 Stunden gemeinnützige Arbeit verrichte, zunächst vorläufig und nach Erfüllung dieser Auflage endgültig eingestellt.

Kann die Asylberechtigung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage dieses Sachverhalts widerrufen werden?

Lösungsvorschlag: Tiedemann, Flüchtlingsrecht, S. 155